

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cef78ae5-93c0-32ea-b12d-0e8ab9271ddd>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Anlagen zur Herstellung und Abfüllung von unter Druck gelöstem Acetylen (Acetylenwerke, Dissousgaswerke) (TRAC 209)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRAC 209
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 4 TRAC 209 - Fülleinrichtungen [\(1\)](#)

**4.1** Der Abstand zwischen den Füllständen muß so groß sein, daß Feuerlöschmaßnahmen nicht behindert werden.

**4.2** An den Füllständen muß jeder Füllanschluß mit einer Einrichtung ausgerüstet sein, die ein Zurückströmen des Gases aus der Acetylenflasche verhindert.

**4.3** Die Leitungen an Füllständen für Einzelflaschen müssen mit mindestens zwei der folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. Zerfallssperre nach [TRAC 207 Nummer 8.1](#) vor der Verteilleitung im Füllstand,
2. Stichflammenschutz der Verteilleitung im Füllstand,
3. Zerfallssperre nach [TRAC 207 Nummer 8.1](#) zwischen der Verteilleitung und der zu füllenden Flasche.

**4.4** An Füllständen für Flaschenbündel müssen vor jeder beweglichen Bündelanschlußleitung eine Zerfallssperre nach [TRAC 207 Nummer 8.1](#) und eine Einrichtung nach Nummer 4.2 angeordnet sein. Die Leitung vor der Zerfallssperre muß erforderlichenfalls gegen die Stichflammeneinwirkung vom Flaschenbündel her geschützt sein.

**4.5** Für den Brandfall muß zur Kühlung aller Flaschen, die an den Füllständen angeschlossen sind, eine Berieselungsanlage vorhanden sein, die auch außerhalb des Abfüllraumes von geeigneter Stelle aus eingeschaltet werden kann.

**4.6** Zur Abschaltung der elektrischen Antriebe von Entwicklern und Verdichtern müssen Einrichtungen vorhanden sein, die von leicht zugänglichen und möglichst geschützten Stellen aus betätigt werden können.

**4.7** Zur Druckentlastung der Acetylenzuführungsleitungen zwischen Verdichter und Füllrampe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die auch außerhalb des Füllraumes von geeigneter Stelle aus betätigt werden können.

**4.8** Neben den Fülleinrichtungen muß auch ein Entleerungsstand vorhanden sein. Acetylenleitungen von Entleerungsständen zu Acetylen Speichern müssen im Niederdruckteil oder im Hochdruckteil mit einer Zerfallssperre nach [TRAC 207 Nummer 8.1](#) ausgerüstet sein.

**4.9** Meßeinrichtungen müssen zuverlässig und im Rahmen der zulässigen Toleranzen anzeigen. Der Anzeigebereich muß den zu messenden Werten angepaßt sein.

## Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

